

2302

Freitag, 14. September 1945.

Verwendung der amtlichen deutschen Vermögenswerte in der Schweiz durch die Abteilung für Auswärtiges, Deutsche Interessenvertretungen.

Politisches Departement. Antrag vom 6. September 1945.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 12. September 1945.

1. Uebersicht über das Reichsvermögen.

Als das Eidgenössische Politische Departement gestützt auf Bundesratsbeschlüsse vom 8. bzw. 18. Mai 1945 die treuhänderische Verwaltung der deutschen Interessen in der Schweiz am 1. Juni übernahm, verschaffte sich der hierfür eingesetzte Chef der Deutschen Interessenvertretungen zunächst einen Ueberblick über das in der Schweiz vorhandene amtliche Reichsvermögen und sammelte darauf die zur Erfüllung seiner Aufgabe zu verwendenden Mittel. Dies beanspruchte geraume Zeit. Im Zusammenwirken mit zuständigen schweizerischen Amtsstellen konnte bis jetzt folgendes amtliches Reichseigentum in der Schweiz festgestellt bzw. vom Politischen Departement treuhänderisch übernommen werden:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Betriebsmittel, Bank-, postcheck- und sonstige Guthaben etc. der ehemaligen deutschen Gesandtschaft und der von ihr abhängenden Dienststellen, sowie der Deutschen Generalkonsulate und Konsulate | Fr. 9.862.449.39 |
| Depot des Oberkommandos der Marine in Form von Eidgenössischen Kassascheinen | " 1.140.000.-- |
| total | Fr. 11.002.449.39 |

Dieser Betrag entspricht der Summe der bisherigen Einzahlungen in den Fonds, welchen die Deutschen Interessenvertretungen als ihre Betriebsmittel ansprechen. Er soll in nächster Zeit durch folgende Einzahlungen erhöht werden:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Ueberweisung der schweizerischen Verrechnungsstelle eines von der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft beanspruchten Betrages | " 1.065.000.-- |
| Uebertrag | Fr. 12.067.449.39 |

- 2 -

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Übertrag | Fr. 12.067.449.39 |
| Rückerstattungsanspruch zu Lasten der von der Bundesanwaltschaft verwalteten Geldmittel der früheren deutschen Hilfsvereine | " 320.000.-- |
| Ein Bankguthaben der Wirtschaftsabteilung der Deutschen Gesandtschaft | " 110.000.-- |
| | <hr/> |
| Nach erfolgter Einzahlung dieser Beträge werden auf dem Betriebsmittelkonto | Fr. 12.497.449.39 |
| | <hr/> <hr/> |

stehen.

- b) Die Deutsche Reichsbank führt bei der Schweizerischen Nationalbank ein Girokonto II im Betrage von Fr. 15.000.000.--, das aus Goldübernahme durch die Schweizerische Nationalbank im April 1945 stammt. Auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarungen ist dieser Betrag für Zahlungen an das IKRK, für Gesandtschaftsauslagen und zur Bestreitung der Kosten der Schutzmachtvertretung reserviert. Infolge der besonderen Herkunft des Geldes wurde den Alliierten gegenüber erklärt, dass für jede Verfügung darüber zunächst mit ihnen Fühlung genommen würde. Ein Teil dieser Mittel soll dem Betriebsfonds der Deutschen Interessenvertretungen zugeführt werden, sobald wegen dessen Erschöpfung dafür Bedarf bestehen sollte.
- c) Die Deutsche Gesandtschaft hatte vor ihrer Schliessung der Abteilung für fremde Interessen rund Fr. 2.000.000.-- als Vorschuss für deutsche Schutzmachtzwecke zur Verfügung gestellt. Sobald die Abrechnung jener Abteilung für das inzwischen erloschene Mandat abgeschlossen sein wird, soll ein allfälliger Saldo zu Gunsten Deutschlands den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen zugeführt werden.
- d) Als Einnahmequelle der Deutschen Interessenvertretungen seien die Gebühren aufgeführt, die diese für die Verlängerung von deutschen Pässen und Heimatscheinen und für die Ausstellung von Ersatzpapieren für Reichsangehörige und für Personen, die die österreichische Staatsangehörigkeit beanspruchen, erheben.
- e) Das Politische Departement hat die reichseigenen Liegenschaften und diverses Mobiliar in treuhänderische Verwaltung übernommen. Es handelt sich um das Wohngebäude des früheren Deutschen Gesandten, um zwei Kanzleigebäude der Gesandtschaft und ein kleines Wohnhaus in Bern, sowie um das Gebäude des Deutschen Generalkonsulates in Basel. Das Departement prüft die Frage der Nutzbarmachung dieser Liegenschaften zu Gunsten der Betriebsmittel der Deutschen Interessenvertretungen.

- f) Anlässlich der Schliessung der Deutschen Gesandtschaft hat das Politische Departement verschiedene von ihr aufbewahrte Depots deutscher Amtsstellen und Privatpersonen übernommen. Insbesondere befinden sich dabei Bestände an Goldmünzen und Barren des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Reichsbank im Schätzungswert von Fr. 6.750.000.- und ein versiegeltes Paket mit angeblich § 585.000.- in amerikanischen Banknoten, welches dem Auswärtigen Amt zugeschrieben ist. Diese Depots bleiben unter Verfügungsberechtigung des Politischen Departements vorläufig unangetastet im Safe der Schweizerischen Nationalbank aufbewahrt.
- g) Der Vollständigkeit halber sei hier als Reichsvermögen noch das Eigentum und die Anlagen der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz vermerkt, die aber gemäss Bundesratsbeschluss von 8. Juni 1945 unter treuhänderischer Verwaltung des Post- und Eisenbahndepartements stehen.

2. Verwaltung und Verfügungsberechtigung.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat sich bereit erklärt, die oben unter a) vermerkten Beträge sowie die unter b), c), d) und e) aufgeführten allfälligen weiteren Eingänge zu Gunsten der Deutschen Interessenvertretungen in ihre technische Verwaltung zu nehmen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen ist es geboten, dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz die Verfügungsberechtigung über die angeführten Betriebsmittel einzuräumen. Die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich hat ihm auf Grund von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland im Sinne einer formellen Bewilligung die Freiheit eingeräumt, alle Verfügungen über das ihm unterstellte Reichsvermögen im Rahmen der ihm obliegenden Aufgabe, ohne sie zu begrüssen, vorzunehmen.

3. Verwendung der Reichsmittel.

Um den Aufgabenkreis der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz bestimmen zu können, bedurfte es wiederum gewisser Erfahrungen, die es nunmehr gestatten, folgende Gebiete zu bezeichnen, für welche die vorhandenen Geldmittel zu verwenden sind:

- a) Die Finanzierung der Verwaltungskosten der Deutschen Interessenvertretungen der Abteilung für Auswärtiges, insbesondere Besoldung von deren Personal und Miete der Büros, soweit sie nicht in reichseigenen Liegenschaften untergebracht sind.
- b) Liquidation der administrativen Verbindlichkeiten der ehemaligen deutschen Vertretungen.
- c) Unterhalt der vom Politischen Departement übernommenen reichseigenen Liegenschaften und des Mobiliars.
- d) Unterstützung der notleidenden deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz.

In Bezug auf diese letztere Aufgabe wurden vom Chef der Deutschen Interessenvertretungen im Benehmen mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Weisungen erlassen, welche vorsehen, dass sämtliche notleidenden Reichsangehörige in der Schweiz unter Mitwirkung der kantonalen und kommunalen Fürsorgestellten ihrer Wohnorte durch Zuwendung der für ihren Lebensunterhalt unbedingt notwendigen Geldbeträge aus den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen unterstützt werden.

Die Mitwirkung der kantonalen und kommunalen Fürsorgestellten besteht in der für ihre Tätigkeit allgemein üblichen Prüfung der Notlage der Unterstützungspetenten und in Beantragung an die Deutschen Interessenvertretungen der angemessenen Zuwendungen. Die Unterstützungstätigkeit ist deshalb von besonderer Bedeutung, da die bis im Mai durch das deutsch-schweizerische Clearing in grosser Zahl aus Deutschland nach der Schweiz geflossenen Pensionen und Renten etc. nicht mehr eintreffen.

Als Gegenleistung für die wertvolle Mitwirkung der kantonalen Amtsstellen im Unterstützungswesen der Reichsangehörigen rechtfertigte es sich, den Kantonen die vorschussweise an deutsche Staatsangehörige ausgerichteten Familienunterstützungen, für die wegen Aufhören des Clearingsverkehrs der deutscherseits zugesagte Ersatz nicht mehr eintraf, aus den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen zurückzuerstatten.

Im Rahmen des Unterstützungswesens drängte sich eine besondere Regelung für den Unterhalt der deutschen Tuberkulosekranken in Davos und Agra und für deutsche Schüler in den Instituten Rosenberg, Lyceum Alpinum Zuoz und Fridericianum in Davos auf. Für den Unterhalt dieser Personengruppen waren bis im Mai Clearingbeträge reserviert gewesen. Die Deutsche Interessenvertretung hielt es für angezeigt, den Sanatorien und Instituten, in denen die in Frage stehenden Personen untergebracht sind, pro Kopf und Tag angemessene feste Unterstützungsbeträge zuzusichern.

e) Taschengeldzahlungen an die deutschen Militärinternierten in der Schweiz im Einvernehmen mit dem Chef des Eidgenössischen Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung.

In Erfüllung der angeführten Aufgaben rechnet der Chef der Deutschen Interessenvertretungen vorderhand mit monatlichen Ausgaben von 1/2 Million Franken.

Um die Betriebsmittel der Deutschen Interessenvertretungen vor rascher Erschöpfung zu bewahren und um zu vermeiden, dass die Eidgenossenschaft schliesslich mit eigenen Mitteln für die Aufgaben der Deutschen Interessenvertretungen aufkommen muss, ist es geboten, dass das durch das Politische Departement übernommene Reichsvermögen während der Dauer der Treuhänderschaft ausschliesslich für die angeführten Zwecke reserviert bleibt und nicht anderweitig verfügbar gemacht wird. Insbesondere auch sollen sie dem Zugriff von Gläubigern des Deutschen Reichs entzogen bleiben. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1939 über Arrest und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögen ausländischer Schuldner gibt hiezu die rechtliche Handhabe.

Ausnahmsweise wurde dem Internationalen Roten Kreuz von den Deutschen Interessenvertretungen eine halbe Million Franken aus den deutschen Betriebsmitteln ausbezahlt. Dieser Betrag entsprach ungefähr der aufgelaufenen Forderung des Internationalen Komitees gegen das Reich. Die Auszahlung rechtfertigte sich trotz obigem Grundsatz einmal mit Rück-

2308

sicht auf die besondere Stellung des Internationalen Roten Kreuzes, dann aber auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Deutsche Gesandtschaft vor ihrer Schliessung Fr. 2.000.000.-- an das Internationale Komitee abdisponiert hatte, wozu die Bewilligung der Verrechnungsstelle innert nützlicher Zeit nicht erteilt worden war, sodass der Auftrag nicht ausgeführt werden konnte.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen beantragt das Eidgenössische Politische Departement, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1. Die technische Verwaltung der Betriebsmittel der Deutschen Interessenvertretung erfolgt durch die Eidgenössische Finanzverwaltung.
2. Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen wird ermächtigt, über die vom Politischen Departement übernommenen und die dessen deutschen Betriebsmitteln noch zufließenden Vermögenswerte des Deutschen Reichs im Sinne der oben angeführten Zweckbestimmungen zu verfügen.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, die von ihm treuhänderisch übernommenen Liegenschaften des Reichs zu vermieten. Der Mieterlös ist den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen zuzuführen.
4. Das vom Politischen Departement übernommene Reichsvermögen bleibt während der Dauer seiner treuhänderischen Verwaltung durch das Politische Departement dem Zugriff von Gläubigern des Deutschen Reichs entzogen.

Protokollauszug an das Politische Departement (50) und an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, an alle übrigen Departemente zur Kenntnisnahme.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser